

Klausel-Übersicht A-HAK

NEU! Kursunterricht wird auf den Zeugnissen nicht mehr vermerkt. Es gibt dafür keine gesetzliche Grundlage.
Ausnahme: Kurs für Tiertransport, weil er in der Verordnung vorgesehen ist.

NEU! Es gibt keine eigenen Abschlussprüfungszeugnisse mehr.
Das Ablegen einer Abschlussprüfung wird als Klausel auf dem Jahres- und Abschlusszeugnis vermerkt.

Hier sind die gebräuchlichsten Klauseln angeführt. Klauseln für Sonderfälle befinden sich in der Klausel-Übersicht.

Klauseln 1. bis 3. Jahrgang

§ 3 Schulpflicht beendet

§V{Schueler} hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr. 76, i.d.g.F. BGBl Nr. 513/1993, mit Ende des Schuljahres §V{Schuljahr} beendet.

§ 56 ausgezeichnete Erfolg

§V{Schueler} hat gemäß § 56 Abs. 2 lit g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. die §V{Schulstufe}. Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.

§ 57 Wiederholungsprüfung

§V{Schueler} ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung berechtigt. §V{FA_NameLang}

§ 58 zum Aufsteigen berechtigt

§V{Schueler} ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, i.d.g.F. zum Aufsteigen in die §V{SchulstufePlusEins}. Schulstufe berechtigt.

§ 58 zum Aufsteigen nicht berechtigt

§V{Schueler} ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zum Aufsteigen in die §V{SchulstufePlusEins}. Schulstufe nicht berechtigt.

§ 59 Schulstufe wiederholen

§V{Schueler} ist gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. berechtigt, die §V{Schulstufe}. Schulstufe zu wiederholen.

§ 46 Kooperationschule

§V{Schueler} wurde von der Teilnahme an den Pflichtgegenständen Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung und Rechtskunde, Bewegung und Sport, Wirtschaft und Marketing, Buchführung, Informatik gemäß § 46 Abs. 9 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. befreit. Auf Grund der in einer Kooperationschule erfolgten Beurteilung der zumindest lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstände besteht kein/bei dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen _____ ein Hemmnis für den erfolgreichen Abschluss der Schulstufe.

Klauseln 4. Jahrgang

§ 4 Tiertransport

§V{Schueler} hat an einem Kurs gemäß § 4 der Tiertransport-Ausbildungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 92/2008) teilgenommen und einen Tiertransport - Lehrgang mit anschließender Prüfung positiv absolviert.

§ 56 ausgezeichneter Erfolg

§V{Schueler} hat gemäß § 56 Abs. 2 lit g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. die §V{Schulstufe}. Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.

§ 57 Wiederholungsprüfung

§V{Schueler} ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung berechtigt. §V{FA_NameLang}

§ 59 Schulstufe wiederholen

§V{Schueler} ist gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. berechtigt, die §V{Schulstufe}. Schulstufe zu wiederholen.

§ 46 Kooperationschule

§V{Schueler} wurde von der Teilnahme an den Pflichtgegenständen Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung und Rechtskunde, Bewegung und Sport, Wirtschaft und Marketing, Buchführung, Informatik gemäß § 46 Abs. 9 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. befreit. Auf Grund der in einer Kooperationschule erfolgten Beurteilung der zumindest lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstände besteht kein/bei dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen _____ ein Hemmnis für den erfolgreichen Abschluss der Schulstufe.

§ 56a Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

§ 56a Abschlussprüfung bestanden

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung bestanden.

§ 56a Abschlussprüfung nicht bestanden

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ 144 Facharbeiter Landwirtschaft

Gemäß der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991, LGBl.Nr. 144 i.d.g.F., wird die Facharbeiterprüfung in der Fachrichtung Landwirtschaft ersetzt.

§ 144 Facharbeiter ländliche Hauswirtschaft

Gemäß der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991, LGBl.Nr. 144 i.d.g.F., wird die Facharbeiterprüfung in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft ersetzt

§ 210 erworbene Lehrzeitanrechnung

Laut Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl Nr. 201/1997 i.d.g.F. können Lehrberufe, für die in der Lehrberufsliste eine dreijährige, dreieinhalb jährige oder vierjährige Lehrzeit festgelegt wurde, von Personen in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.

§ bisher besuchte Schulen

§V{Schueler} hat bisher folgende Schulen besucht: (Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung und Zeitraum des Schulbesuches)

§ 30 LW HW Pflichtpraktikum

§V{Schueler} hat das Pflichtpraktikum gemäß § 30 Abs.3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. absolviert.